Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5207

18. 05. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrabgaben für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [2]) ist bis zum 30. Juni 1976 befristet. Da die Lage, die zur Ergreifung dieser Sondermaßnahmen geführt hat, fortbesteht, empfiehlt es sich, die entsprechende Regelung erneut bis zu einer Änderung der Einfuhrbedingungen zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sind vor „13 766 Tonnen" die Worte „je Halbjahr" einzufügen.

Artikel 2

Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 wird wie folgt geändert: „Sie ist bis zum 31. Dezember 1976 anwendbar".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 329 vom 23. Dezember 1975, S. 4

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

FINANZBOGEN

Anhang zum Dokument . . . .

Datum 30. März 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 10 (Eigene Mittel)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der in der Verordnung Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43

4. Ziele des Vorhabens: Für 14 000 t Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten teilweiser Ausgleich für die Belastungen bei der Einfuhr, die sich aus der Entwicklung der Lage auf dem Weltmarkt ergeben, durch Senkung der Einfuhrabgaben (außer Zöllen) um 90 v. H., falls eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erhoben wird.

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr 1. 1./30. 6. 1976	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr (1977)
Verringerung der Abschöpfungen			
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	14 bis 18 Mio	14 bis 18 Mio (6 Monate)	
zu Lasten nationaler Verwaltungen			
zu Lasten anderer nationaler Sektoren			

5.1 Vorausschau Jahr Jahr Jahr

Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 1976 befristet.

5.2 Berechnungsmethode: 18 Mio RE (davon 10 bis 12 Mio Vereinigtes Königreich, 4 bis 6 Mio Frankreich) ausgehend von 14 000 t im ersten Halbjahr 1976, von denen 9 500 t in das Vereinigte Königreich und 4 500 t nach Frankreich eingeführt wurden, und den für diesen Zeitraum festgesetzten Beträgen zur Senkung der Einfuhrabgaben

Anmerkungen: Es handelt sich um die Nichterhebung eines Teils der Abschöpfungen, der an den EG-Haushalt hätte überwiesen werden müssen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 46/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Ausfuhr von Rindfleisch aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft waren angesichts der außergewöhnlichen Lage auf dem Markt der Gemeinschaft für das zweite Halbjahr 1975 besondere Einfuhrmaßnahmen ergriffen worden, die erstmals für das erste Halbjahr 1976 (Verordnung Nr. 3328/75 des Rates) verlängert wurden. Als teilweisen Ausgleich für die Belastungen bei der Einfuhr, die sich aus der derzeitigen Lage auf dem Weltmarkt ergeben, sehen die Maßnahmen eine Senkung der Einfuhrbelastung (außer Zöllen) für eine bestimmte Menge Rindfleisch vor, falls das Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erhebt. Diese Maßnahmen können im Falle einer Änderung der Einfuhrbedingungen überprüft oder aufgehoben werden.

2. In einer Sitzung mit dem wichtigsten Ausfuhrstaat (Botswana) machte dieser Staat deutlich, daß ihm diese Regelung weiterhin gewährt werden müsse, da nur durch diese das Erzeugerpreisniveau gehalten werden könne. Hierzu wurden entsprechende Informationen und außerdem Angaben über die Preise Botswanas auf dem Weltmarkt im Vergleich zu den Preisen der anderen Lieferanten geliefert. Es fehlen jedoch noch Angaben über die Unterschiede der Preise auf allen Handelsstufen, die klar beurteilen lassen, ob die Höhe der Senkung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.

3. Soweit jedoch diese Regelung durch die außergewöhnlichen Bedingungen begründet wurde, die sich aus der Entwicklung des Rindfleischmarktes ergeben, und soweit vorauszusehen ist, daß sich diese Bedingungen in den kommenden Monaten nicht ändern, wird vorgeschlagen, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 um weitere sechs Monate zu verlängern, wobei jedoch eine Überprüfung oder Aufhebung in dieser Zeit möglich ist, wenn sich diese Bedingungen ändern und Änderungen der derzeit geltenden Einfuhrregelung zur Folge haben sollten, die diese Sondermaßnahmen nicht mehr rechtfertigen würden.